

Pressemitteilung, 02.12.2015

Flüchtlingsrat appelliert an Bremer Landesregierung: Keine Zustimmung zu neuerlichen Asylrechtsverschärfungen!

Mit großer Sorge verfolgt der Flüchtlingsrat, dass mit immer neuen Verschärfungen der Rechtslage die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge in Deutschland verschlechtert werden. Auch der Entwurf des BMI vom 19. November dient nicht, wie euphemistisch behauptet, einer „Beschleunigung von Asylverfahren“, sondern bewirkt einen zusätzlichen Ausschluss der Flüchtlinge von gesellschaftlicher Teilhabe.

Wir kritisieren die neuerlichen Vorschläge der Bundesregierung für die mittlerweile vierte Änderung des Asyl(verfahrens)rechts in diesem Jahr auf das Schärfste:

Kranke Flüchtlinge sollen durch Abschiebungsärzte begutachtet werden

Die Bundesregierung stört sich daran, dass ein Teil der Flüchtlinge zur Begründung ihres Verbleibs in Deutschland gesundheitliche Gründe geltend macht. Im Gesetzesentwurf wird daher dekretiert: „Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.“ Erkrankungen sollen nur berücksichtigt werden, wenn der Ausländerbehörde fachärztliche Diagnosen „unverzüglich“ vorgelegt werden. Daraufhin angeordneten ärztlichen Untersuchungen hat der Betroffene Folge zu leisten.

2010 hat die Bremer Ausländerbehörde zu diesem Zweck Gefälligkeitsgutachten von Ärzten eingeholt (siehe taz Bericht: <http://www.taz.de/!5142753/>) und auch in Niedersachsen ([Gefällige Gutachter – Das Beispiel des Dr. V.](#)) ist diese Praxis nicht unbekannt.

„Gerade traumatisierte Flüchtlinge müssen geschützt werden“, erklärt Marc Millies vom Bremer Flüchtlingsrat, „und dürfen nicht gezwungen werden, sich gegenüber amtlich bestellten Abschiebungsärzten zu offenbaren.“

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge (BafF) in Berlin befürchtet: „Gesundheitliche Erkrankungen und psychische Störungen werden bagatellisiert.“ (<http://www.baff-zentren.org/news/stellungnahme-m-asylpaket-ii/>)

Abschiebung wegen Residenzpflichtverstoßes?

Die Bundesregierung will nicht nur überwunden geglaubte Schikanen und Reglementierungen aus den 90er Jahren (Residenzpflicht, Leistungskürzungen, Arbeitsverbote etc.) wieder aus der Mottenkiste packen, sondern plant darüber hinaus auch, Verstöße gegen behördliche Auflagen empfindlich zu sanktionieren: Schon ein Verstoß gegen die Residenzpflicht soll dazu führen, dass der Asylantrag als zurückgenommen „gilt“. Diese Verknüpfung eines Verstoßes gegen ordnungspolitische Auflagen mit empfindlichen asylrechtlichen Konsequenzen ist unverhältnismäßig und rechtsstaatlich unhaltbar.

Aussetzung des Familiennachzugs rührt an den Grundfesten der Verfassung

Die geplante Aussetzung des Rechts auf Familienzusammenführung für Flüchtlinge mit sog. subsidiärem Schutz stellt eine zentrale Schutznorm unserer Verfassung in Frage: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“, heißt in Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes. Wenn ein Familienleben wegen akuter Gefahren für Leib und Leben im Heimatland nicht möglich ist, stellt die Verweigerung des Familiennachzugs einen Verstoß gegen die deutsche Verfassung dar.

Ferner zwingt es so Frauen und Kinder, sich eigenständig auf den gefährvollen Fluchtweg zu begeben.

Kontakt: Flüchtlingsrat Bremen: Marc Millies, Telefon: (0421) 8356152 www.fluechtlingsrat-bremen.de